

## HANDICAP UND RECHT

15/2016 (21. DEZEMBER)

### **Urteile des EGMR im Bereich Sozialversicherungen und ihre Umsetzung in der Schweiz**

---

**Im Jahr 2016 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zwei wegweisende Urteile. Eines betrifft die Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode in der Invalidenversicherung und das andere die Observationen durch Unfallversicherungen. Die Schweiz hat diese Urteile nun umzusetzen. Hier informieren wir, wie die Umsetzung vorankommt.**

Über das erste Urteil des EGMR vom 2.2.2016 (7186/09 in Sachen Di Trizio gegen die Schweiz) haben wir bereits in «Handicap und Recht 1/2016» informiert. Darin entschied der EGMR, dass die von der IV vorgenommene Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode im Falle von Frau Di Trizio Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) verletzt. Das Urteil ist inzwischen endgültig und von der Schweiz somit umzusetzen.

Das zweite Urteil fällte der EGMR am 18.10.2016 (61838/10 in Sachen Vu-kota-Bojic gegen die Schweiz). Darin entschied der EGMR, dass keine genügende gesetzliche Grundlage für die Überwachung von verunfallten Personen durch Detektive der Unfallversicherung (sogenannte Observation) besteht. Es ist davon auszugehen, dass die

Schweiz dieses Urteil akzeptiert und es somit ebenfalls umzusetzen ist.

#### **Neues Bundesgerichtsurteil zur gemischten Methode noch ausstehend**

Der Fall von Frau Di Trizio liegt wieder beim Bundesgericht, weil ihre Rechtsvertreterin das hierfür notwendige Revisionsgesuch gestellt hat (Verfahrens-Nr. 9F\_8/2016). Das Bundesgericht hat nun einen neuen Entscheid zu fällen und dabei das Urteil des EGMR zu berücksichtigen. Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesgericht die bisherige Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode generell überdenkt und ein gerechteres Berechnungsmodell entwickelt.

#### **IV-Rundschreiben Nr. 355 zur Anwendung der gemischten Methode**

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat am 31.10.2016 auf das EGMR-Urteil reagiert und das IV-Rundschreiben Nr. 355 veröffentlicht. Darin

weist das BSV darauf hin, dass der Bundesrat für die gemischte Methode ein Berechnungsmodell mit Verbesserungen für teilerwerbstätige Personen einführen möchte. Bis zum Vorliegen dieses neuen Berechnungsmodells wird bei erstmaligen Rentenzusprachen von Personen, die bereits vor der Rentenprüfung teilerwerbstätig waren, aber weiterhin die bisherige Form der gemischten Methode angewendet.

In Nachachtung des EGMR-Urteils gilt für «Di-Trizio-ähnliche» Fälle hingegen eine Übergangsregelung. Ein «Di-Trizio-ähnlicher» Fall liegt gemäss BSV vor, wenn anzunehmen ist, dass eine rentenbeziehende Person auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ihr Arbeitspensum aus familiär bedingten Gründen (Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern) reduzieren würde: Diese Tatsache stellt bis auf weiteres keinen Revisionsgrund dar und die Person behält ihren bisherigen Status (z.B. bei Personen, die bisher vollerwerbstätig waren: Invaliditätsbemessung nach der Methode des Einkommensvergleichs).

Dasselbe gilt, wenn eine erstmalige Rentenzusprache erfolgt und rückwirkend eine Rente für eine Zeit zugesprochen wird, in der ein solcher familiärer Grund eintritt. Es ist zu hoffen, dass das vom Bundesrat zu entwickelnde neue Berechnungsmodells so schnell als möglich vorliegt, damit alle teilerwerbstätigen Personen wieder gleich beurteilt werden können und keine Übergangsregelung mehr notwendig ist.

### Gesetzliche Grundlage für Observationen

Nach Erlass des Urteils des EGMR vom 18.10.2016 stellte die SUVA als eine der grossen Unfallversicherungen ihre Observationen per sofort ein. Die IV-Stellen führen weiterhin Observationen durch und stützen sich dabei auf den knapp gehaltenen Art. 59 Abs. 5 IVG, wonach die IV-Stellen zur Bekämpfung un gerechtfertigter Leistungsbezüge Spezialisten beziehen können.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Observationen ist auf dem politischen Weg bereits im Gange. In ihrer Sitzung vom 8.11.2016 beschloss die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) die Ergreifung einer entsprechenden Kommissionsinitiative. Ob die erforderliche gesetzliche Grundlage in einem Sondererlass geschaffen wird oder im Rahmen der seit längerer Zeit erwarteten Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teils der Sozialversicherung (ATSG), ist noch offen. Im schnellsten Fall könnte eine gesetzliche Grundlage vom Parlament bereits im Herbst 2017 verabschiedet werden.

Die Schaffung einer genügenden gesetzlichen Grundlage ist zu begrüssen, denn eine klare Regelung der Voraussetzungen und der Durchführung einer Observation sowie der Datenspeicherung ist aus Gründen des Rechtsschutzes unerlässlich.

---

#### Impressum

Autor/In: Petra Kern, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | [info@inclusion-handicap.ch](mailto:info@inclusion-handicap.ch) | [www.inclusion-handicap.ch](http://www.inclusion-handicap.ch)